

30.01.89

G - A - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Lebensmittel-
straft- und -ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Fleisch-
hygienerechts

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Agrarausschuß (A) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Ände-
rungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Art. 1 (Eingangsworte)

In Artikel 1 sind die Eingangsworte wie folgt zu
fassen:

"Das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabak-
erzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Be-
darfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-
gesetz) vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946;
1975 I S. 2652), zuletzt geändert durch ..., wird wie
folgt geändert:".

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

R 2. Zu Artikel 1 (§§ 51 bis 53 LMBG)

In Artikel 1 sind die Nummern 1 und 2 durch folgende Nummern 1 bis 3 zu ersetzen:

'1. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erster Halbsatz werden die Worte "Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren" durch die Worte "Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:

"(1a) Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 15 Abs. 1 vom Tier gewonnene Lebensmittel in den Verkehr bringt, in oder auf denen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind, entgegen § 15 Abs. 2 vom Tier gewonnene Lebensmittel in den Verkehr bringt, wenn die Wartezeiten nicht beachtet worden sind, oder einer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist."

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

"(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in den Absätzen 1 oder 1 a bezeichneten Handlungen

(noch Ziff. 2)

1. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,
2. einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt oder
3. aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt.

(4) Wer in den Fällen der Absätze 1 oder 1 a fahrlässig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, in den Fällen des Absatzes 1 a jedoch nur, wer die Stoffe im Sinne des § 15 zugeführt oder die Lebensmittel in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat."

2. In § 52 Abs. 1 wird Nummer 7 gestrichen.

3. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 52 Abs. 1 Nr. 2 bis 11 oder Abs. 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, in den Fällen des § 52 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 3 jedoch nur, wer die Stoffe im Sinne des § 14 angewendet oder die Lebensmittel oder Tabakerzeugnisse in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat."

b) In Absatz 2 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

"2. wer eine der in § 51 Abs. 1 a oder § 52 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 oder Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Handlungen leichtfertig begeht, soweit nicht § 51 Abs. 4 oder Absatz 1 anzuwenden ist."

Als Folge sind

- im Vorblatt
- in Abschnitt A "Zielsetzung" der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"Insbesondere entsprechen die Strafrahen in den §§ 51, 52 LMBG bei illegaler Anwendung von Masthilfsmitteln nicht dem Unrechtsgehalt der Taten. Deshalb werden die Strafvorschriften verschärft, auch um die Präventionswirkung des Strafrechts zu erhöhen."
- in Abschnitt B "Lösung"
- vor dem ersten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich einzufügen:

"- Einstellung der bei Anwendung illegaler Masthilfsmittel einschlägigen Strafvorschrift des § 52 Abs. 1 Nr. 7 LMBG in § 51 LMBG und dadurch Anhebung des Strafrahmens,"
- im ersten Spiegelstrich das Wort "Strafrahmens" durch das Wort "Grundstrafrahmens" zu ersetzen,
- der dritte und vierte Spiegelstrich zu streichen;
- in Abschnitt B der Begründung "Zu den einzelnen Vorschriften" die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. Zu Artikel 1 - Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes

Zu Nummer 1 - § 51

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die illegale Anwendung von Masthilfsmitteln trotz verstärkter Überwachung in den letzten Jahren noch nicht unterbunden werden konnte. Deshalb ist es erforderlich, die bestehenden Strafvorschriften zu verschärfen, um die Präventionswirkung zu erhöhen.

(noch Ziff. 2)

Wer vorsätzlich illegal Masthilfsmittel einsetzt, macht sich derzeit entweder unmittelbar nach § 52 Abs. 1 Nr. 7 LMBG strafbar oder nach § 5 der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung vom 25. September 1984 (BGBl I S. 1251), der auf § 52 Abs. 1 Nr. 7 LMBG verweist. Bei gravierenden Verstößen erscheint weder bei vorsätzlicher Begehung die Höchststrafdrohung in § 52 Abs. 1 LMBG (ein Jahr Freiheitsstrafe) ausreichend noch bei fahrlässiger Begehung die Einstufung als Ordnungswidrigkeit (§ 53 Abs. 1 LMBG) sachgerecht. Insofern besteht Handlungsbedarf.

In § 52 LMBG wird Nummer 7 gestrichen und als Absatz 1 a in § 51 eingestellt. Damit wird dieser Tatbestand zugleich der höheren Strafdrohung des § 51 LMBG unterstellt. Um den Gerichten im Regelfall ein allen Eventualitäten genügendes Strafmaß zur Verfügung zu stellen, wird das Höchstmaß in § 51 LMBG generell auf drei Jahre Freiheitsstrafe angehoben.

Als weiteres Regelbeispiel wird in § 51 Abs. 3 der Fall eingeführt, daß der Täter aus groben Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt. Dadurch wird gerade in den Fällen, in denen sich Tiermäster aus Gewinnsucht über gesundheitliche Bedenken zum Schaden der Verbraucher hinwegsetzen, eine ausreichende Ahndung möglich.

Um auch bei den fahrlässigen Tathandlungen zu einer ausreichenden Ahndungsmöglichkeit zu kommen, wird § 51 Abs. 3 - jetzt Absatz 4 - um Absatz 1 a ergänzt, wobei dies in Anlehnung an § 53 Abs. 1 LMBG geschieht.

(noch Ziff. 2)

Zu Nummer 2 - § 52

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3 - § 53

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 51.

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen bei den §§ 51 bis 53 LMBG muß § 5 der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung angepaßt werden."

Begründung:

Das Grundanliegen des Gesetzesantrags des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. Begründung Allgemeiner Teil) wird unterstützt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die illegale Anwendung von Masthilfsmitteln trotz verstärkter Überwachung in den letzten Jahren noch nicht unterbunden werden konnte. Deshalb ist es erforderlich, die bestehenden Strafvorschriften zu verschärfen, um die Präventionswirkung des Strafrechts zu erhöhen. Die Gesetzesvorschläge Nordrhein-Westfalens müssen allerdings in das geltende Strafsystem eingepaßt werden.

1. Wer vorsätzlich illegal Masthilfsmittel einsetzt, macht sich derzeit entweder unmittelbar nach § 52 Abs. 1 Nr. 7 LMBG strafbar oder nach § 5 der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung vom 25. September 1984 (BGBl I S. 1251), der auf § 52 Abs. 1 Nr. 7 LMBG verweist. Bei gravierenden Verstößen erscheint weder bei vorsätzlicher Begehung die Höchststrafdrohung in § 52 Abs. 1 LMBG (ein Jahr Freiheitsstrafe) ausreichend noch bei fahrlässiger Begehung die Einstufung als Ordnungswidrigkeit (§ 53 Abs. 1 LMBG) sachgerecht. Insofern besteht Handlungsbedarf. Die in Artikel 1 des Gesetzesantrags von Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Änderungen der §§ 51, 52 LMBG gehen über den durch den Hormonskandal aufgezeigten Rege-

(noch Ziff. 2)

lungsbedarf jedoch hinaus und erscheinen zur Lösung der Problematik zu unspezifisch. So ist § 51 Abs. 4 LMBG, der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzesantrags von Nordrhein-Westfalen verschärft werden soll, in Zusammenhang mit dem Hormonskandal - soweit ersichtlich - nicht verwirklicht worden. Der Strafraum in § 51 Abs. 4 LMBG - Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren - wird derzeit auch nicht annähernd ausgeschöpft. Nach der Strafverfolgungsstatistik sind von 1976 bis 1986 insgesamt 11.424 Personen wegen Vergehen gegen Lebensmittelgesetze (ohne Milchgesetz) verurteilt worden, davon aber nur fünf Personen zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr. Nach geltendem Recht besteht insofern ein ausreichender, ganz erheblicher Spielraum.

2. Die im Antrag von Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Änderungen der §§ 51, 52 LMBG erscheinen davon abgesehen mit wesentlichen Grundsätzen der Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldnormen nicht vereinbar.
 - a) Es erscheint unangemessen, wenn nach Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzesantrags von Nordrhein-Westfalen bei einer Regelstrafandrohung bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe bei besonders schweren Fällen ein Strafraum von einem Jahr bis zu zehn Jahren vorgesehen wird. Die Änderung kann zwar auf § 95 Abs. 1, 3 AMG zurückgeführt werden. Es empfiehlt sich aber nicht, den Systembruch, der in dieser Regelung liegt, zu übernehmen. Im geltenden Sanktionensystem findet sich die Abstufung, wie sie im AMG vorgenommen wurde und wie sie der Entwurf vorsieht, grundsätzlich nicht. Ein Strafraum bei besonders schweren Fällen bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe ist regelmäßig nur bei einer Regelstrafandrohung bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen, die aber hier nicht zur Diskussion steht. Bei einer Regelstrafandrohung bis zu zwei Jahren oder bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe sind Strafandrohungen für besonders schwere Fälle bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe normiert (z.B. § 113 Abs. 1, 2; § 218 Abs. 1, 2; § 240 Abs. 1; § 293 Abs. 1, 2 StGB; § 67 Abs. 1, 4 Weingesetz).

In § 51 LMBG sind Vorschriften zum Schutz der Gesundheit strafbewehrt. Insofern spricht auch die Wertung bei den Körperverletzungsdelikten im Kernstrafrecht (§§ 223,

(noch Ziff. 2)

223 a, 223 b, 224 StGB) dafür, es bei der in § 51 Abs. 4 LMBG derzeit vorgesehenen Höchststrafdrohung von fünf Jahren zu belassen.

- b) Nicht angemessen erscheint ferner, wenn in Artikel 1 Nr. 2 durch Änderung des § 52 LMBG für Taten, die im Regelfall mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht sind, ein Qualifikationstatbestand für besonders schwere Fälle vorgesehen wird. Im geltenden Sanktionensystem findet sich eine solche Konstellation - soweit ersichtlich - nirgends. Strafdrohungen für besonders schwere Fälle gibt es nur bei einer Mindeststrafdrohung von zumindest zwei Jahren Freiheitsstrafe. Für die Mehrzahl der Tatbestände des § 52 LMBG reicht die Höchststrafdrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe auch aus, z.B. für die Bewehrung von Vorschriften zum Schutz vor Täuschung. Soweit die Strafdrohung im Einzelfall nicht ausreicht, z.B. nach den jüngsten Erfahrungen bei § 52 Abs. 1 Nr. 7 LMBG, ist aus systematischen Gründen die Einstellung in § 51 LMBG anzustreben.
 - c) Auch die Strafbarkeit des Versuchs, die in Artikel 1 Nr. 2 vorgesehen ist, erscheint ausgehend von der Regelstrafdrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe mit dem vorhandenen Sanktionensystem nicht vereinbar. Auch dies stellt - soweit ersichtlich - ein Unikum dar. Hinzukommt, daß bei den als schlichten Tätigkeitsdelikten ausgestalteten Straftaten nach § 52 LMBG ein Versuch praktisch kaum vorstellbar erscheint.
3. Die aus dem Antrag ersichtlichen Änderungen des Gesetzesantrags von Nordrhein-Westfalen sollen dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Rahmen der üblichen Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften Rechnung tragen.
- a) In § 52 LMBG wird Nr. 7 gestrichen und als Absatz 1 a in § 51 eingestellt. Damit wird dieser Tatbestand zugleich der höheren Strafdrohung des § 51 LMBG unterstellt. Um den Gerichten im Regelfall ein allen Eventualitäten genügendes Strafmaß zur Verfügung zu stellen, wird das Höchststrafmaß in § 51 LMBG generell auf drei Jahre Freiheitsstrafe angehoben.

(noch Ziff. 2)

- b) Als weiteres Regelbeispiel in § 51 Abs. 4 wird der Fall des groben Eigenutzes aufgeführt, wie auch im Gesetzesantrag von Nordrhein-Westfalen vorgesehen.
- c) Um auch bei den fahrlässigen Tathandlungen zu einer ausreichenden Ahndungsmöglichkeit zu kommen, wird § 51 Abs. 3 LMBG - jetzt Abs. 4 - um Absatz 1 a ergänzt, wobei dies in Anlehnung an § 53 Abs. 1 LMBG geschieht. Im übrigen verbleibt es bei der praktisch bewährten Regelung des § 53 Abs. 2 Nr. 2 LMBG, die angepaßt wird.
- d) Aufgrund der vorgenommenen Änderungen bei §§ 51, 52 LMBG muß § 5 der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung angepaßt werden.

3. Zu Art. 1 Nr. 4 -neu- (Zehnter Abschnitt -neu-)

In Artikel 1 ist nach der neuen Nummer 3 folgende Nummer 4 anzufügen:

'4. Nach § 55 wird folgender Zehnter Abschnitt angefügt:

"Zehnter Abschnitt

Schlußvorschrift

§ 56

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

(noch Ziff. 3)

Als Folge ist in Abschnitt B der Begründung nach der Begründung zu der neuen Nummer 3 des Artikels 1 folgender Text einzufügen:

"Zu Nummer 4 - Zehnter Abschnitt (§ 56) -

Bei Erlass des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 ist es offenbar versehentlich versäumt worden, außer in das Mantelgesetz auch in das LMBG als eigenständigem Stammgesetz eine eigene Berlin-Klausel aufzunehmen. Dies ist nunmehr nachzuholen (vgl. auch Nr. 1.4. der Arbeitshilfe 5 des Bundesministeriums der Justiz)."

G
A

4. Zu Art. 2 vor Nr. 1 (§ 5 Nr. 5 ~~-neu-~~ FlHG)

In Artikel 2 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. In § 5 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird folgende Nummer 5 angefügt:

'5. die Voraussetzungen zu regeln, unter denen Fleisch, das für Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen sowie für Versuchszwecke bestimmt ist, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt oder sonst verbracht werden darf,'"

Begründung:

Spezielle Regelungen sind erforderlich, um Rechtsunsicherheiten bei der Einfuhr und dem Verbringen von Ware zu den genannten Zwecken zu vermeiden, insbesondere bei Abweichungen von inländischer und innergemeinschaftlichen Normen.

- 3
1
5. Zu Art. 2 Nr. 1 (§ 5 Nr. 6 -neu- FLHG)
Art. 2 Nr. 2 (§ 28 Abs. 1 FlHG)
Art. 2 Nr. 4 (§ 29 Abs. 1 Nr. 7)

Artikel 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. In § 5 wird nach Nr. 5 -neu- folgende Nr. 6
angefügt:

'6. für die Einfuhr oder das sonstige Verbringen von
Fleisch in den Geltungsbereich dieses Gesetzes
Verbote oder Beschränkungen festzulegen.'"

Als Folgen sind

- tfällt bei
nahme von
28 in Ziff. 9
- in Artikel 2 Nr. 2 in § 28 Abs. 1 die Nummern 5, 6 und 7
zu streichen und
- tfällt bei
nahme von
29 Abs. 1
. 3 in Ziff. 9
- in Artikel 2 Nr. 4 in § 29 Abs. 1 Nr. 7 die Worte "§§ 5, 8
Abs. 2" durch die Worte "§ 5 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2" zu
ersetzen.
- r G
- Als Folge ist weiter zur Begründung von § 5 Nr. 6 in den
Gesetzentwurf der Text aufzunehmen:

"Zahlreiche - insbesondere beim Verbringen von Fleisch
aus anderen Mitgliedstaaten der EG - festgestellte Mängel
in den letzten Jahren sind nach dem nationalen Fleisch-
hygienerecht nicht eindeutig als Verbotstatbestände
fixiert. Die ordnungsbehördliche Maßregelung und
die Ahndung dieser Tatbestände sind - vor allem

(noch Ziff. 5)

wegen der in Verbindung mit ihren möglichen erheblichen Verbrauchertäuschungen und -schädigungen (finanziell, Ekelerregung - insbesondere durch Eberfleisch -) - bisher nur auf Umwegen möglich. Die Schaffung spezifischer Regelungen erscheint deshalb dringend notwendig. Dabei sollte die detaillierte Regelung von Einzeltatbeständen den Folgevorschriften des FLHG überlassen bleiben, um ständig zu vollziehende Erweiterungen einer Aufzählung von Einzeltatbeständen im Gesetz zu vermeiden. Dieses würde sich insbesondere durch zu erwartende Änderungen des Gemeinschaftsrechts in Verbindung mit der Schaffung des offenen Binnenmarktes zwangsläufig ergeben."

G
A

Begründung:

Tatbestände, für die gemeinschaftsrechtlich festgelegte Verbringungs- oder Einfuhrverbote bzw. -beschränkungen bestehen, sind nach dem nationalen Fleischhygienerecht nicht eindeutig als Verbotstatbestände fixiert. Die ordnungsbehördliche Maßregelung und die Ahndung dieser Tatbestände sind - vor allem wegen der in Verbindung mit ihren möglichen erheblichen Verbrauchertäuschungen und -schädigungen (finanziell, Ekelerregung - insbesondere durch Eberfleisch -) - bisher nur auf Umwegen möglich. Die Schaffung spezifischer Regelungen erscheint deshalb dringend notwendig. Dabei sollte die detaillierte Regelung von Einzeltatbeständen den Folgevorschriften des FLHG überlassen bleiben, um ständig zu vollziehende Erweiterungen einer Aufzählung von Einzeltatbeständen im Gesetz zu vermeiden. Dieses würde sich insbesondere durch zu erwartende Änderungen des Gemeinschaftsrechts in Verbindung mit der Schaffung des offenen Binnenmarktes zwangsläufig ergeben.

3

6. Zu Art. 2 nach Nr. 1 (§ 6 Abs. 5 Nr. 4 -neu- FlHG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. In § 6 Abs. 5 wird der Punkt nach Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

'4. Lebensmittelkontrolleure ausschließlich für die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen in den für den innergemeinschaftlichen Handelverkehr nicht zugelassenen Betrieben und der Vorschriften für die Beförderung von Fleisch.'"

Als Folge ist in den Gesetzentwurf zur Erläuterung von Art. 2 Nr. 1a folgender Text aufzunehmen:

"Durch das Fehlen einer EG-einheitlichen Basisregelung hat sich der Erlaß einer nationalen Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 FlHG über die an Fleischkontrolleure zu stellenden fachlichen Anforderungen und ihre Tätigkeiten verzögert. Es ist daher erforderlich, für den weiteren Einsatz von Lebensmittelkontrolleuren in der Überwachung der Fleischhygiene im innerstaatlichen Bereich eine Übergangsregelung zu treffen."

Begründung:

Es muß die Möglichkeit bestehen, bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 FLHG Lebensmittelkontrolleure auf ihrem bisherigen Aufgabengebiet einzusetzen, da entsprechend ausgebildete Fleischkontrolleure noch nicht vorhanden sind.

G

7. Zu Art. 2 nach Nr. 1a -neu- (§ 7 Abs. 2 Satz 3 FlHG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 1a -neu- folgende Nummer 1b einzufügen:

"1b. § 7 Abs. 2 Satz 3 wird eingangs wie folgt gefaßt:

'Soweit es sich nicht um Stoffe handelt, deren Anwendung die Lebensmittelgewinnung von diesen Tieren ausschließt, ist einer Abgabe oder Beförderung zur Schlachtung zuzustimmen, wenn

1.

2. "

Begründung:

§ 7 Abs. 2 Satz 3 FlHG muß an die Änderung der Fleischhygiene-Verordnung durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung vom 11. März 1988 (BGBl. I S. 303) angepaßt werden.

G 8. Zu Art. 2 nach Nr. 1b -neu- (§ 15 FlHG)

Art. 2 Nr. 3 (§ 28a Nr. 3)

Art. 4

In Artikel 2 ist nach Nummer 1b -neu- folgende Nummer 1c einzufügen:

"1c. § 15 wird wie folgt gefaßt:

'§ 15

Es ist verboten, Fleisch von Hunden, Katzen, anderen hundeartigen und katzenartigen Tieren (Caniden und Feliden), Dachsen und Affen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder sonst zu verbringen."

Als Folgen sind

- in Artikel 2 Nr. 3 in § 28a die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

Entfällt bei
Entnahme von
§ 28 a Nr. 4
Ziff. 9

"3. entgegen § 15 Fleisch eines dort bezeichneten Tieres in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder sonst verbringt oder"

- in Artikel 4 folgender Satz anzufügen:

"Artikel 2 Nr. 1c tritt erst mit dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 5 Nr. 6 des Fleischhygienegesetzes in Kraft."

(noch Ziff. 8)

- Als Folge ist weiter in den Gesetzentwurf zur Erläuterung folgender Text aufzunehmen:

"Aufgrund der Einfügung einer neuen Ermächtigung in § 5 Nr. 6 FlHG ist die bisherige Nummer 2 mit dem Einfuhrverbot von zubereitetem Einhuferfleisch als Regelung eines Einzeltatbestandes im Gesetz entbehrlich geworden. Verbote und Beschränkungen bei der Einfuhr von zubereitetem Fleisch von Pferden und anderen Einhufern sollten daher künftig durch eine Rechtsverordnung im einzelnen geregelt werden.

Der verbleibende Wortlaut der bisherigen Nummer 1 bedurfte einer redaktionellen Verbesserung zur Klarstellung, daß sich die Verbote sowohl auf die Einfuhr aus Drittländern als auch das Verbringen aus EG-Mitgliedstaaten beziehen."

Begründung:

Durch die Ermächtigung in § 5 Nr. 6 -neu- ist das gesetzliche Verbot in § 15 Nr. 2 als Regelung eines Einzeltatbestandes im Gesetz entbehrlich.

9. Zu Art. 2 Nr. 2 bis 4 (§§ 28, 28 a und 29 FlHG)

In Artikel 2 sind die Nummern 2 bis 4 wie folgt zu fassen:

'2. § 28 wird wie folgt gefaßt:

"§ 28

Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. ein Tier, das nach diesem Gesetz der Schlachttieruntersuchung unterliegt, schlachtet, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist,
 2. Fleisch, das nach diesem Gesetz der Fleischuntersuchung oder der Untersuchung auf Trichinen unterliegt, zum Genuß für Menschen zubereitet oder in den Verkehr bringt, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist,
 3. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 Fleisch von Affen, Hunden oder Katzen zum Genuß von Menschen gewinnt,
 4. entgegen § 9 Abs. 4 Haarwild nicht der vorgeschriebenen Schlachttieruntersuchung unterzieht oder Haarwild schlachtet, das gesundheitlich bedenkliche Merkmale aufweist,

(noch Ziff. 9)

5. entgegen § 11 Satz 2 oder § 13 Abs. 1 Satz 1 untaugliches oder bedingt taugliches Fleisch in den Verkehr bringt,
6. Fleisch, das entgegen § 15 oder nach § 20 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder eingeführt worden ist, als Lebensmittel in den Verkehr bringt oder
7. entgegen § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 Fleisch ohne Einführuntersuchung einführt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen

1. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,
2. einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt oder
3. aus grobem Eigennutz für sich oder einen andern Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe."

(noch Ziff. 9)

3. Nach § 28 wird folgender neuer § 28 a eingefügt:

"§ 28 a

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 9 Abs. 2 ohne Erlaubnis oder ohne Einhaltung einer angeordneten Vorsichtsmaßregel schlachtet oder entgegen § 9 Abs. 3 die Schlachttieruntersuchung nicht wiederholen läßt,
2. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, kranke, krankheitsverdächtige, im Allgemeinbefinden gestörte Tiere oder Tiere, die Krankheitserreger ausscheiden, in anderen als den dort bezeichneten Betrieben oder Räumen schlachtet,
3. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 bedingt taugliches Fleisch brauchbar macht oder entgegen § 14 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 minderwertiges Fleisch in den Verkehr bringt,
4. entgegen § 15 Fleisch eines dort bezeichneten Tieres in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder sonst verbringt,
5. Kennzeichen der in § 22 bezeichneten Art fälschlich anbringt oder verfälscht oder Fleisch, an dem die Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, in den Verkehr bringt, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder sonst verbringt oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausführt oder sonst verbringt oder

(noch Ziff. 9)

6. einer nach § 5 Nr. 6 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist."

4. § 29 wird wie folgt gefaßt:

"§29

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 28 a bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 9 Abs. 5 die Schlachtstätte, den Isolierschlachtraum oder die benutzten Geräte nicht reinigt oder desinfiziert oder
3. einer nach § 5 Nr. 1 bis 4^{*)} § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 7 oder § 13 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung oder einer Rechtsverordnung nach einer dieser Vorschriften in Verbindung mit § 26 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung vor dem 1. Juli 1979 erlassen worden ist.

*) Sollte Ziff. 9 vorbehaltlich Ziff. 11 abgestimmt werden und Ziff. 11 angenommen werden (Straf- statt Bußgeldbewehrung von § 5 Nr. 4), muß es "nach § 5 Nr. 1 bis 3" lauten.

(noch Ziff. 9)

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 oder 2 nicht duldet oder die bei ihrer Durchführung tätigen Personen nicht unterstützt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 Schlachttiere abgibt, erwirbt, befördert oder aufbewahrt, die nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, oder
3. einer nach § 25 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

Als Folge sind

- im Vorblatt in Abschnitt B "Lösung"
- im achten Spiegelstrich die Angabe "§ 28" durch das Wort "dem" zu ersetzen,
- der zehnte Spiegelstrich zu streichen,
- im elften Spiegelstrich die Angabe "§ 28 Abs. 4" durch die Angabe "§ 28 Abs. 3" zu ersetzen,
- der zwölfte Spiegelstrich zu streichen,
- im dreizehnten Spiegelstrich das Wort "zwanzigtausend" durch das Wort "fünfzigtausend" zu ersetzen,

(noch Ziff. 9)

- der fünfzehnte Spiegelstrich zu streichen;
- in Abschnitt A der Begründung "Allgemeiner Teil"
in Absatz 3 (Seite 8 der Vorlage) der letzte Satz und
in Absatz 4 (Seite 9 der Vorlage) im ersten Satz die
Worte "Straf- und" zu streichen;
- in Abschnitt B der Begründung "Zu den einzelnen Vorschriften"
die Begründungen zu Artikel 2 Nr. 2 bis 4 (Seite 11/12 der
Vorlage) wie folgt zu fassen:

"Zu Nummern 2 bis 4 - §§ 28 bis 29

Die Straf- und Bußgeldvorschriften im Fleischhygienegesetz werden neu geordnet und die Sanktionen verschärft. Die Zuordnung zu den einzelnen Tatbeständen im geltenden Recht entspricht nicht immer dem Unrechtsgehalt der Taten. Es empfiehlt sich, die Verstöße gegen Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit in § 28 zusammenzufassen, die strafwürdigen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz vor Täuschung und Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über die Kenntlichmachung in § 28a einzustellen und die Bußgeldtatbestände in § 29 aufzuführen.

Um den Gerichten einen ausreichenden Spielraum zur Ahndung zu geben und zur Anpassung an § 51 LMBG empfiehlt es sich, das Höchststrafmaß in § 28 Abs. 1 auf drei Jahre festzulegen und bei besonders schweren Fällen einen Strafraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorzusehen.

Fahrlässige Verstöße gegen die Tatbestände des § 28a werden als Ordnungswidrigkeit in § 29 eingestellt.

(noch Ziff. 9)

Um einen größeren Ahndungsspielraum zu eröffnen, wird der Bußgeldrahmen in § 29 grundsätzlich auf DM 50.000 angehoben. Die Ordnungswidrigkeiten, die einen solchen Bußgeldrahmen nicht rechtfertigen, werden in § 29 Abs. 3 eingestellt und mit Geldbuße bis zu DM 20.000 bedroht.

Verstöße gegen die Vorschriften über die Einfuhr und das Verbringen von Eberfleisch werden nicht im Fleischhygienegesetz geregelt, da Einzelregelungen bestimmter Fleischsorten einer Verordnung nach § 5 Fleischhygienegesetz vorbehalten sind. In dieser (bewehrten) Verordnung muß die Regelung über das Verbringen und Einführen von Eberfleisch getroffen werden."

Begründung:

1. Die vorgesehenen Straf- und Bußgeldvorschriften im Gesetzesantrag von Nordrhein-Westfalen begegnen Bedenken im Hinblick auf die Einordnung der bewehrten Verhaltensweisen in §§ 28, 28 a und 29. Die Zuordnung zu den einzelnen Tatbeständen entspricht nicht immer dem Unrechtsgehalt der Taten. Es empfiehlt sich, die Verstöße gegen Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit in § 28 zusammenzufassen, die strafwürdigen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz vor Täuschung und Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über die Kenntlichmachung in § 28 a einzustellen und die Bußgeldtatbestände in § 29 aufzuführen.
2. Aus systematischen Gründen ist ferner folgendes vorgesehen:
 - a) Um den Gerichten einen ausreichenden Spielraum zur Ahndung zu geben und zur Anpassung an § 51 LMBG empfiehlt es sich, das Höchststrafmaß in § 28 Abs. 1 auf drei Jahre festzulegen und bei besonders schweren Fällen einen Strafraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorzusehen.
 - b) Der Gesetzesantrag Nordrhein-Westfalens sieht in Fällen fahrlässiger Tatbegehung in § 28 a Abs. 2 lediglich Geldstrafe vor. Die Androhung allein von Geldstrafe widerspricht dem gesetzestech-nisch Üblichen. In Übereinstimmung mit der übli-

(noch Ziff. 9)

chen Bewehrungspraxis werden die fahrlässigen Verstöße gegen die Tatbestände des § 28 a deshalb als Ordnungswidrigkeit in § 29 eingestellt.

- c) Um einen größeren Ahndungsspielraum zu eröffnen, wird der Bußgeldrahmen in § 29 grundsätzlich auf 50.000 DM angehoben. Die Ordnungswidrigkeiten, die einen solchen Bußgeldrahmen nicht rechtfertigen, werden in § 29 Abs. 3 eingestellt und mit Geldbuße bis zu 20.000 DM bedroht.
- d) Die Absicht Nordrhein-Westfalens, das Verbringen und die Einfuhr von Eberfleisch besser in den Griff zu bekommen, ist zu unterstützen. Es erscheint allerdings systemwidrig, dies durch einen besonderen Tatbestand im Fleischhygienegesetz zu regeln, da Einzelregelungen bestimmter Fleischsorten einer Verordnung nach § 5 FlHG vorbehalten sind. In dieser (bewehrten) Verordnung muß die Regelung über das Verbringen und Einführen von Eberfleisch getroffen werden.

G 10. Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 28 Abs. 1 nach Nr. 4 FlHG)
A Art. 2 Nr. 3 (§ 28a Abs. 1 FlHG)

ff. 10
tfällt
i Annahme
n § 28
s. 1 Nr. 6
Ziff. 9

In Artikel 2 ist

a) in Nummer 2 in § 28 Abs. 1 nach Nummer 4 folgende
Nummer 4a einzufügen:

"4a. Fleisch, das entgegen § 15 oder nach § 20 in den
Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder einge-
führt worden ist, als Lebensmittel in den Verkehr
bringt,"

b) in Nummer 3 in § 28 a Abs. 1

aa) in Nummer 3 am Ende das Wort
"oder"
durch einen Punkt zu ersetzen

und

bb) die Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Ahndung nach § 28a Nr. 4 FlHG wird dem
Unrechtsgehalt dieser Gesetzesverstöße nicht gerecht.

G 11. Zu Art. 2 Nr. 3 (§ 28a Abs. 1 nach Nr. 3 FlHG)

Entfällt
bei Annahme
von § 28 a
Nr. 6 und
§ 29 Nr. 3
in Ziff. 9

In Artikel 2 Nr. 3 ist in § 28a Abs. 1 nach Nr. 3
folgende neue Nummer 4 anzufügen:

"4. einer nach § 5 Nr. 4 oder 6 erlassenen Rechtsverordnung;
zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für
einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvor-
schrift verweist."

Begründung:

Folgeänderung zu der Änderung
in Artikel 2 Nr. 1. Darüber hinaus
bedarf der Tatbestand des § 5 Nr. 4
der Strafbewehrung.

G 12. Zu Art. 2 Nr. 4 (§ 29 Abs. 2 FlHG)
A

Entfällt bei
Annahme von
§ 29 Abs. 4
in Ziff. 9

In Artikel 2 Nr. 4 sind in § 29 Abs. 2 die Worte "zwanzig-
tausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend
Deutsche Mark" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Bußgeldbestimmung
des LMBG.

13. Nach Art. 2 (Änderung des AMG)
Zum Gesetzestitel

Nach Artikel 2 ist folgender neuer Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

Änderung des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1050), wird wie folgt geändert:

§ 96 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen

- 1. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,
- 2. einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt oder
- 3. aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt."

(noch Ziff. 13)

Als Folge ist der Titel des Gesetzes wie folgt zu fassen:

"Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Lebensmittel-
straft- und -ordnungswidrigkeitenrechts, des Fleischhygiene-
rechts sowie des Arzneimittelstrafrechts"

Begründung:

Die beiden Absätze entsprechen der in Artikel 1 des Gesetzesantrages bei § 52 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vorgesehenen Anfügung der Absätze 3 und 4. Wegen der Vergleichbarkeit der Straftatbestände des § 96 des Arzneimittelgesetzes mit denen des § 52 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ist eine entsprechende Anpassung geboten.

Der Rechtsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Folge der Empfehlung zu Artikel 1 (§§ 51 bis 53 LMBG).

14. Zu Art. 3 (Berlin-Klausel)

In Artikel 3 ist der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Berlin-Klausel des Änderungsgesetzes bedarf aus mehreren Gründen nicht des Verordnungszusatzes. Zum einen fügt es weder neue Verordnungsermächtigungen in das LMBG oder das Fleischhygienegesetz ein, noch ändert es dort vorhandene Verordnungsermächtigungen. Zum anderen verfügen die zu ändernden Gesetze bereits über Verordnungszusätze in Berlin-Klauseln, die sich auf die jeweils geltende Fassung dieser Gesetze beziehen.

B

G
A

15. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und der Agrarausschuß (A) empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Bundesrat eine Verordnung zur Änderung der Fleischhygiene-Verordnung vorzulegen, mit der u. a. die Materie des § 7 Abs. 1 FlHV buÙgeldbewehrt wird.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Zur Durchsetzung der Anforderungen nach § 7 Abs. 1 FlHV ist nach den Erfahrungen seit Erlaß der Fleischhygiene-Verordnung eine Bußgeldbewehrung dringend erforderlich.